



St. Gallen, 26. Juni 2024

Medienmitteilung zum Urteil F-2182/2021 vom 6. Juni 2024

Überprüfung des Zustimmungsverfahrens

Das Bundesverwaltungsgericht hat das vom Staatssekretariat für Migration angewandte Zustimmungsverfahren überprüft, nachdem ein kantonales Gericht auf Beschwerde hin die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung angeordnet hatte. Es kommt zum Schluss, dass die aktuelle Praxis gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung und gegen grundlegende Verfahrensgarantien verstösst.

2015 beantragte ein krankheitsbedingt arbeitsunfähiger portugiesischer Arbeitnehmer gestützt auf das im Freizügigkeitsabkommen vorgesehene Verbleiberecht eine Aufenthaltsbewilligung. Das Amt für Bevölkerung des Kantons Waadt wies sein Gesuch ab und verfügte 2017 seine Wegweisung aus der Schweiz. 2019 hiess das Waadtländer Kantonsgericht seine Beschwerde gut; das Urteil wurde nicht ans Bundesgericht weitergezogen. Darauf unterbreitete das Amt für Bevölkerung die Bewilligung dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung. Das SEM erachtete die Voraussetzungen des Verbleiberechts als nicht erfüllt und verweigerte die Zustimmung. Dagegen erhob der Betroffene Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer).

Gewaltenteilung

Das Zustimmungsverfahren soll es dem SEM ermöglichen, die Bundesaufsicht in der gesamten Schweiz auszuüben. Im Juni 2019 ist eine Änderung von Artikel 99 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) in Kraft getreten. Seither ist das SEM ausdrücklich befugt, seine Zustimmung auch dann zu verweigern, wenn die Erteilung oder Verlängerung der Bewilligung auf dem Entscheid einer kantonalen Beschwerdeinstanz beruht.

Vorliegend verweigerte das SEM die Zustimmung, obwohl sich ein kantonales letztinstanzliches Gericht für die Bewilligungserteilung ausgesprochen hatte. Laut BVGer verstösst eine solche Praxis gegen das Gebot der Gewaltenteilung und gegen grundlegende Verfahrensgarantien, die in der Verfassung und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind. Vertritt das SEM die Meinung, die Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung sei nicht gerechtfertigt, muss es den entsprechenden Gerichtsentscheid beim Bundesgericht anfechten, sofern diese Möglichkeit überhaupt besteht. Denn in einer solchen Situation kann nur das Bundesgericht einen kantonalen Gerichtsentscheid aufheben.

Vorliegend heisst das BVGer die Beschwerde gut und hebt den Entscheid des SEM auf. Nach der Prüfung der Voraussetzungen des Rechts auf Verbleib in der Schweiz spricht es sich für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus.

Gegen dieses Urteil steht dem SEM die Beschwerde beim Bundesgericht offen.

Kontakt

Rocco R. Maglio

Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86

+41 (0)79 619 04 83

medien@bvger.admin.ch

Stéphane Oppliger

Kommunikation

+41 (0)58 462 91 53

medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 73 Richterinnen und Richtern (65 Vollzeitstellen) sowie 375 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (314.7 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 6500 Entscheide pro Jahr.